

Seite 1

SATZUNG

Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Genthin, Landkreis Jerichower Land.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tourismus in den Orten Genthin, Jerichow, Elbe-Parey zu fördern und Anlagen und Einrichtungen zur Entspannung und Erholung sowie zur Gesunderhaltung der Menschen zu schaffen und zu erhalten.
2. Er soll dieses erreichen durch:
 - die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs, Kultur & Kunst sowie in der Heimatpflege & Heimatkunde gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen
 - eine umfassende Gästeinformation und Gästebetreuung
 - die Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz und Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - die Mitwirkung bei Entscheidungen zum Erhalt der Attraktivität des Natur- und Denkmalschutzes im Vereinsgebiet
 - die Koordinierung und Unterstützung der örtlichen Leistungsträger

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werde diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft/Förderer

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede voll geschäftsfähige natürliche Person;
 - b) Städte, Gemeinden, Landkreise (auch mit Teilgebieten);
 - c) Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, sowie Organisationen der Hotellerie und Gastronomie;
 - d) Organisationen, Verbände, sonstige Körperschaften des Öffentlichen Rechts, eingetragene Vereine und wirtschaftliche Unternehmen, die den Zweck des Vereins unterstützen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Als Förderer des Vereins gilt, wer sein Interesse an den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins bekundet, indem er freiwillige Leistungen an den Verein erbringt. Förderer können auch Körperschaften und andere Personenvereinigungen sein.
7. Besonders verdienten Mitgliedern und Förderern kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied nicht bis Ende des Jahres den Beitrag entrichtet hat und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung zahlt.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Betroffenen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

2. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

3. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern:

- dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Genthin als 1. Vorsitzenden,
 - dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow als 2. Vorsitzenden,
 - dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Elbe-Parey als 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenführer/Schatzmeister des Vereins,
 - bis zu 3 Beiräten, die aus der Mitgliedschaft des Vereins kommen und nicht der Kommunalverwaltung zuzuordnen sind.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem Zeitraum ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bzw. der Wahrnehmung ihrer Wahlfunktion.
5. Die Mitglieder des Beirates und der Kassenführer werden für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die wirtschaftlich oder finanziell von weittragender Bedeutung sind. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand alljährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplan.
7. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten neun Monaten des Kalenderjahres,

- b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Vorstand hat dann eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere enthalten:
 - a) Bericht es Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.
4. In der Einladung zur Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnet sein.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von allen Mitgliedern erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12
Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen auch weiterhin dem in § 2 Abs. 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken dienstbar bleibt. Lässt sich das Ziel nicht verwirklichen, so fällt das Vereinsvermögen in gleichen Teilen an die drei Kommunen Genthin, Jerichow und Elbe-Parey oder deren Rechtsnachfolger.

§ 14
Inkrafttreten

mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. September 2017